
Geschäft Nr. **87** / 12.1 / LN 3632

1/3

Sicherheit. Brandgefahr infolge grosser Trockenheit. Erlass generelles Feuerverbot ab Montag, 13. Juli 2026, 12.00 Uhr bis auf Widerruf

Ausgangslage

Seit einiger Zeit herrscht heisses Wetter vor und es war kein ausreichender Niederschlag zu verzeichnen. Diese Wettersituation hat zu sehr trockenen Wiesen, Feldern, Böschungen und Waldgebieten geführt. In den kommenden Tagen ist weiterhin auch nicht mit Niederschlag in nennenswerter Menge zu rechnen. Bereits am 25. Juni 2026 hat der Kanton Zürich ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe erlassen.

Massnahmen

Rechtliche Grundlagen

Gestützt auf § 18 Abs. 1 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz vom 8. Dezember 2004 (VVB) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer anzuzünden. Zuständig für das Verbot im Wald sowie in Flächen in Waldesnähe ist der Kantonsforstingenieur, im restlichen Gebiet sind es die politischen Gemeinden (§ 18 Abs. 2 VVB).

Massnahmen Kanton

Mit Verfügung vom 25. Juni 2026 erliess das Amt für Landschaft und Natur, Baudirektion des Kantons Zürich, ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe. Im Wald und bis 50 Meter vom Waldrand entfernt ist es verboten, Feuer zu entfachen sowie brennendes oder glühendes Material wegzwerfen. Im Wald und bis 200 Meter vom Waldrand entfernt ist es zudem verboten, Feuerwerk abzufeuern sowie Höhenfeuer zu entfachen. Das Verbot gilt seit dem 26. Juni 2026 und dauert bis auf Widerruf.

Erwägungen

Aus Sicht des Gemeinderates soll das Feuerverbot zu einem generellen Feuerverbot im gesamten Gemeindegebiet ausgeweitet werden. Die Trockenheit ist nicht nur im Wald und Waldesnähe prekär, sondern auch auf den Feldern und in den Gärten. Mit dem aufkommenden Bundesfeiertag werden zudem Grillfeste, Höhenfeuer sowie das Abfeuern von Feuerwerk geplant. Dies birgt eine zusätzliche Gefahr, die es einzudämmen gilt.

Die Stadt Bülach hat bereits am 3. Juli 2026 ein generelles Feuerverbot verfügt. Mit Schreiben vom 9. Juli 2026 hat der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) die Gemeinden dazu aufgerufen, in Koordination mit den umliegenden Gemeinden den Erlass eines generellen Feuerverbots zu prüfen.

Bereits ein Funkenwurf eines Grillfeuers oder ein unachtsam weggeworfenes Zündholz könnte zu einem grösseren Feuer führen. Um zu verhindern, dass insbesondere Personen durch Wald-, Gebüsch- oder Flächenbrände zu Schaden kommen soll in Absprache mit der Gemeinde Winkel per Montag, 13. Juli 2026, 12.00 Uhr in den Gemeinden Bachenbülach und Winkel ebenfalls ein generelles Feuerverbot erlassen werden.

Bei einem allgemeinen Feuerverbot gilt:

- keine offenen Feuer im Freien (inkl. Gärten, Balkone, Grillplätze);
- kein Grillieren mit Grillgeräten, die mit Holz und Holzkohle betrieben werden;
- kein Abbrennen von Feuerwerk;
- das Grillieren mit Gas- und Elektrogrills ist erlaubt, es ist jedoch grösste Vorsicht geboten und geeignete Sicherheitsvorkehrungen müssen getroffen werden.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Gestützt auf § 18 Abs. 1 und 2 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) wird für das ganze Gemeindegebiet Bachenbülach ein generelles Feuerverbot erlassen.
2. Ausdrücklich verboten sind offene Feuer im Freien, Grillfeuer mit Holz oder Holzkohle in Siedlungsgebieten (Gärten, Schrebergärten, Terrassen usw.) sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern.
3. Für kontrollierte Grillfeuer mit Gas- und Elektrogrills gilt das Feuerverbot nicht.
4. Das Feuerverbot gilt ab Montag, 13. Juli 2026, 12.00 Uhr bis auf Widerruf.
5. Der Gemeindepräsident wird ermächtigt, in Absprache mit dem Ressortvorsteher Finanzen und Sicherheit das erlassene Verbot bei Entspannung der Lage wieder aufzuheben.
6. Über das Feuerverbot wird am Montag, 13. Juli 2026, 12.00 Uhr via den Newsletter informiert und die Informationen auf der Website der Gemeinde publiziert.
7. Die Missachtung des Verbots stellt einen Verstoss gegen die Strafbestimmungen von § 38 in Verbindung mit § 1 und § 12 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FGG; LS 861.1) und führt zu einer entsprechenden Verzeigung an die sachlich zuständige Untersuchungsbehörde.

8. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

9. Mitteilung durch Protokollauszug per Mail an:

- Exekutiven der Kreismunicipien
- Förster
- Kantonspolizei Zürich, Station Bülach
- Stadtpolizei Bülach
- Feuerwehr Bachenbülach-Winkel
- Gemeindepräsident
- Ressortvorsteher Finanzen und Sicherheit
- Gemeindeschreiber-Stv.
- Bereichsleiterin Hochbau mbA
- Bereichsleiter Tiefbau mbA
- Brunnenmeister
- Werkmeister

Versand: **13. JULI 2026**

Für richtigen Protokollauszug

Gemeinderat Bachenbülach



Michael Biber
Gemeindepräsident



Markus Biser
Gemeindeschreiber